



EHINGEN (DONAU)

Große Kreisstadt

Miet,- Entgelt- und Benutzungsordnung für das Schullandheim Jägerhof

§ 1 Geltungsbereich

1. Mit der Benutzung des Jägerhofs stimmen die Nutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen zu.

§ 2 Trägerschaft

1. Der Jägerhof wird als privatrechtliche Einrichtung betrieben. Träger der Einrichtung ist die Stadt EHINGEN.

§ 3 Benutzerkreis/Anmeldung

1. Der Jägerhof wird an Schulklassen, Jugendgruppen, Vereine, Vereinigungen, Kirchen, Verbände sowie Hilfsorganisationen überlassen.
2. Der Jägerhof steht grundsätzlich ganzjährig für eine Nutzung zur Verfügung.
3. Eine Nutzungsanfrage ist rechtzeitig im Voraus an die Stadtverwaltung, Amt für Bildung, Jugend und Soziales - Vereine und Heimatpflege, zu richten.
4. Über die Nutzung entscheidet der Träger. Ein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme des Jägerhofs besteht nicht.
5. Eine Nutzung ist nur nach Erhalt einer entsprechenden Reservierungsbestätigung und nur für den genannten Zeitraum möglich.
6. Muss der Jägerhof aus besonderem Anlass (z.B. behördlicher Anordnung, dienstlicher Verhinderung, Streiks usw.) geschlossen bleiben, werden die betroffenen Nutzer hiervon unverzüglich informiert. Ein Anspruch auf einen Ersatztermin besteht nicht.
7. Zur Regelung von Sonderfällen hat die Verwaltung einen Ermessensspielraum im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 4 Überlassung des Jägerhofs

1. Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände können mitbenutzt werden. Schäden an den Gegenständen sind dem Träger umgehend zu melden.
2. Bei Übernachtungen ist das Bettzeug, Hand-, Geschirr-, Tischtücher, Bügelschlösser sowie Reinigungsmittel selbst mitzubringen.
3. Die Endreinigung wird durch Reinigungspersonal im Auftrag der Stadt und auf Kosten des Nutzers durchgeführt.

§ 7 Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung des Jägerhofs wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Der Entgeltbetrag setzt sich aus der Grundmiete, entsprechend der Personenanzahl, der Endreinigung und der Energiepauschale zusammen.

I. Grundmieten (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

Benutzung des Gebäudes pro Tag ohne Übernachtung	40,00 €
Benutzung des Gebäudes pro Tag mit Übernachtung bis 15 Personen	95,00 €
Benutzung des Gebäudes pro Tag mit Übernachtung 16 bis 20 Personen	125,00 €
Benutzung des Gebäudes pro Tag mit Übernachtung 21 bis 30 Personen	187,00 €

II. Reinigungspauschale (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

Einmalig je Nutzung	72,00 €
Bei erhöhtem Reinigungsaufwand	mindestens 144,00 € oder nach Bedarf

III. Energiepauschale (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

Pro Tag

in den Monaten April- September	20,00 €
in den Monaten Oktober-März	30,00 €

2. Das Entgelt wird nach der Nutzung in Rechnung gestellt.
3. Entgeltschuldner ist die Person die die Nutzung angefragt haben. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Haftung

1. Für den Verlust und die Beschädigung persönlicher Gegenstände der Nutzer wird keine Haftung übernommen.
2. Es wird keine Haftung für Schäden an vorhandenen Einrichtungsgegenständen übernommen, die durch unsachgemäßen Gebrauch entstanden sind.
3. Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Stadt für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 11 Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, sofern eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung vorliegt.

§ 12 Inkrafttreten

Die geänderte Benutzungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Benutzungsordnung.

Ehingen, 28.09.2023